

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.09.2023		
Beratungspunkt	Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Donaueschingen		
Anlagen	Anlage 1 – Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Donaueschingen		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 5-034/21 5-002/23	Sitzung TA-Ö GR-Ö	Datum 13.07.2021 14.03.2023

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 einstimmig der Errichtung eines FriedWaldes in Donaueschingen auf einer Waldfläche im Eigentum des Forstbetriebes Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co KG und unter Betrieb der FriedWald GmbH zugestimmt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt,

- die weiteren Verfahrensschritte zur Einrichtung dieses weiteren Gemeindefriedhofes in die Wege zu leiten und
- mit der Forstbetrieb Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co. KG einen Nutzungsvertrag und mit der FriedWald GmbH einen Austauschvertrag zu schließen, welcher den Beratungsergebnissen und Beschlussempfehlungen der Arbeitsgruppe FriedWald entsprach.

Der Antrag auf Errichtung eines Bestattungswaldes (=FriedWald) wurde am 03.05.2023 gestellt.

Die Anhörung der Fachämter beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde ab 07.06.2023 durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Ausgabe des Mitteilungsblatts vom 16.06.2023. Dabei lagen die Planunterlagen gemäß § 2 Abs. 1 der Bestattungsverordnung Baden-Württemberg in der Zeit vom 26.06.2023 bis 26.07.2023 (jeweils einschließlich) im Rathaus zur öffentlichen Einsicht aus.

Am 10.07.2023 hat Oberbürgermeister Erik Pauly zusammen mit dem Leiter des Forstbetriebes Fürst zu Fürstenberg GmbH & Co. KG Dr. Jens Borchers und FriedWald-Geschäftsführer Matthias Laufer die Verträge für den FriedWald Donaueschingen, unterzeichnet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Bedenken vorgebracht.

Die Genehmigung für den FriedWald Donaueschingen wurde durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Donaueschingen mit Schreiben vom 13.09.2023 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet folgende Auflagen auf Grund der Anhörung der Fachbehörden und Fachämter (Träger öffentlicher Belange (TöB)):

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Waldbestattungsanlage auf einer 90,5 Hektar großen Teilfläche des Flurstücks 3690 der Gemarkung Donaueschingen wird gemäß § 5 Abs. 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) vom 21.07.1970 in der derzeit gültigen Fassung genehmigt. Für die genaue Lage der Waldbestattungseinrichtung und der einzelnen Grabfelder ist der beigefügte Lageplan, welcher Bestandteil der Genehmigung ist, maßgebend.
2. In der Bestattungsanlage dürfen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden. Sargbestattungen sind nicht gestattet.
3. Es sind alle Handlungen zu vermeiden, die eine Grundwasser- und Bodenverunreinigung besorgen lassen.
4. Die jährliche Bestattungszahl ist anhand des zu führenden Friedhofskatasters zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass pro Hektar und Jahr maximal 580 Urnen beigesetzt werden. Der Unteren Wasserbehörde sind auf Anfrage die Nachweise über Anzahl und genauen Standort der durchgeführten Bestattungen vorzulegen.
5. Die Grablöcher müssen sich vollständig im Bodenhorizont befinden. Eine Grablochtiefe bis unmittelbar zum Ausgangsgestein ist nicht gestattet.
6. Bei jeder Urnenbeisetzung sind in die Graböffnung unter der Urne 10 Liter Kompost oder vergleichbares Material (z.B. stark humoser Waldboden) einzubringen. Nach Beisetzung der Urne ist die Graböffnung mit dem zuvor ausgehobenen Erdmaterial zu verschließen.
7. Es sind schadstofffreie und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Die Materialvorgaben hinsichtlich Materialbeschaffenheit und Wandstärke haben so zu erfolgen, dass eine Zersetzung der Urne möglichst langsam erfolgt.
8. Die Bestattungspraxis ist hinsichtlich des Boden- und Grundwasserschutzes an die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.
9. Sollte die Bestattungseinrichtung oder Teile davon nach der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Bruggener Quellen“ im Wasserschutzgebiet liegen, sind die Schutzvorschriften der dann geltenden Rechtsverordnung zu beachten.
10. Bodenversiegelungen dürfen nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Parkplatz, den Andachtsplatz, die Wege und ähnliche Flächen.
11. Die Fläche der Bestattungseinrichtung ist mit einer dem Landschaftsbild angepassten durchlässigen und naturnahen Einfriedung kenntlich zu machen.
12. Grabschmuck ist nicht zulässig.

13. Die nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung wird durch diese Entscheidung nicht ersetzt.

14. Bei der Unteren Jagdbehörde ist zu beantragen, die Bestattungseinrichtung gem. § 13 Abs. 3 Nr. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg zum befriedeten Bezirk zu erklären.

15. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 BestattG darf die Genehmigung bei reinen Urnenfriedhöfen nur versagt werden, wenn das Vorhaben den §§ 2 und 3 BestattG oder sonstigen Vorschriften nicht entspricht.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Träger öffentlicher Belange angehört.

Hierbei hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass die geplanten Bestattungsflächen in einem Gebiet liegen, dass für die Erweiterung des Wasserschutzgebietes „Bruggener Quellen“ in Betracht kommt. Zwar gilt § 4 Abs. 2 BestattG, nachdem Friedhöfe unter anderem nicht in Wasserschutzgebieten angelegt werden dürfen, nur für Friedhöfe mit Erdbestattungen. Jedoch sind auch bei Friedhöfen, auf denen nur Urnen bestattet werden, die Belange des Grundwasser- und Trinkwasserschutzes vorrangig zu beachten. Um die Nutzbarkeit der für die Wasserversorgung der Stadt Bräunlingen wichtigen Quellen dauerhaft zu erhalten, kann daher die Anlegung des Bestattungswaldes nur erfolgen, wenn eine schädliche Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Deshalb ist in dieser Genehmigung eine maximale Anzahl an Urnen pro Hektar und Jahr sowie die zwingende Zugabe von Kompost oder stark humosem Waldboden in die Grablöcher festgesetzt. Wenn sich nach der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Bruggener Quellen“ zeigt, dass der Bestattungswald oder Teile davon im Wasserschutzgebiet liegen, müssen die dann geltenden Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet im Geltungsbereich beachtet werden.

Um den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, ist von jeglicher Versiegelung abzusehen; dies gilt insbesondere auch für den Andachtsplatz, den Parkplatz, die Wege und ähnliche Flächen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BestattG sind Friedhöfe würdig anzulegen und zu unterhalten. Dies setzt voraus, dass die Bestattungseinrichtung nach außen hin auch als solche erkennbar ist. Laut Aussagen des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg und der FriedWald GmbH ist eine den besonderen natürlichen Gegebenheiten des Waldes angepasste Kenntlichmachung vorgesehen. Eine feste Einfriedung ist unzulässig. Dem besonderen Charakter und der Würde eines Bestattungswaldes entspricht es, dass die Gräber so naturbelassen wie möglich gehalten werden. Deshalb kann Grabschmuck nicht zugelassen werden. Weitere Gestaltungsvorschriften können in der von der Stadt Donaueschingen noch zu erlassenden Friedhofssatzung festgesetzt werden.

Für diesen zusätzlichen Friedhof, der sich in der Trägerschaft der Stadt Donaueschingen befindet, jedoch im Eigentum des Forstbetriebs Fürst zu Fürstenberg steht und von der FriedWald GmbH betrieben wird, ist eine Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Friedwald Donaueschingen zu beschließen.

Aufgrund der vorgenannten Konstellationen und weil die Stadt Donaueschingen keine Nutzungsgebühren für den FriedWald erheben darf, ist eine Integration in die bestehende Friedhofssatzung nicht möglich.

Der Entwurf der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Donaueschingen vom 26.09.2023 ist als Anlage 1 beigefügt.

Zeitgleich mit der offiziellen Eröffnung des FriedWaldes Donaueschingen am 06.10.2023 ist auch das Inkrafttreten der Satzung verbunden.

<u>1</u>
Z
9
<u>BM</u>
<u>IN</u>
<u>JZ</u>
<u>OB</u>

Beschlussvorschlag:

Der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Donaueschingen vom 26.09.2023 wird zugestimmt.

Beratung: